

4. 1. Was ist erforderlich, damit die in Ungarn verlegte deutsche Übersetzung eines französischen Romans erlaubterweise im Deutschen Reich erschienen sei?

2. Was muß vorgebracht werden, um die Behauptung genügend zu begründen, daß eine Übersetzung das Original verfälscht wiedergebe?

Revidierte Berner Übereinkunft über Urheberschutz v. 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965) Art. 4, 18. Übereinkünfte des Deutschen Reichs mit Frankreich v. 19. April 1883 (RGBl. S. 269) und 8. April 1907 (RGBl. S. 419). Verordnung v. 12. Juli 1910 (RGBl. S. 989).

I. Zivilsenat. Urt. v. 20. September 1930 i. S. Zolas Erben (Rl.) u. Akt.-Ges. R.W.-Verlag (Neb.-Int.) w. S. (Verf.). I 91/30.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht München.

Die Kläger sind die Erben des Romanschriftstellers Emile Zola geworden, der am 29. September 1902 in Paris gestorben ist. Zola hatte von 1871 bis 1886 unter anderen folgende Werke in

Frankreich in französischer Sprache veröffentlicht (deren jedem hier in Klammern der Titel beigelegt wird, den die im vorliegenden Prozeß umstrittene deutsche Übersetzung führt): 1. La conquête de Plassans (Die Eroberung von Plassans), 2. Germinal (Germinal), 3. Au bonheur des dames (Zum Paradies der Damen), 4. La faute de l'abbé Mouret (Die Sünde des Abbé Mouret), 5. La fortune des Rougon (Das Glück der Familie Rougon), 6. L'Oeuvre (Das Kunstwerk), 7. La Terre (Mutter Erde), 8. La curée (Treibjagd), 9. Le ventre de Paris (Der Bauch von Paris), 10. Joie de vivre (Lebensfreude), 11. Nana (Nana), 12. Son Excellence Eugène Rougon (Se. Excellenz Eugen Rougon), 13. L'assommoir (Der Totschläger), 14. Page d'amour (Ein Blättchen Liebe), 15. Pot-bouille (Der häusliche Herd).

Bis 1910 sind vom Urheber oder seinem Verleger in Deutschland keine deutschen Übersetzungen dieser Werke erschienen. Dagegen hatte der Verlagsbuchhändler G. in Ofen-Pest Übersetzungen der fünfzehn Werke sowohl in Osterreich-Ungarn als im Deutschen Reich in den Handel gebracht; die genaue Zeit, zu der es geschehen, ist streitig.

Durch Vertrag vom 12. November 1916/1. Februar 1917 hat G. die gesamten Vorräte der deutschen Übersetzungen aller jener fünfzehn Werke Zolas nebst anderen Werken an den Beklagten verkauft und ihm dabei alle ihm an den Werken zustehenden Rechte abgetreten. Der Beklagte hat seitdem die Übersetzungen im Deutschen Reich weitervertrieben, besonders auch in München abgesetzt.

Durch Vertrag vom 30. Januar 1921 haben Zolas Erben an den Verlag K. W. M. in München das Recht der Übersetzung und der Veröffentlichung der meisten vorhin genannten Werke, so, wie es an ihnen bestand, übertragen. Im Fall eines gerechtfertigten Anspruchs eines anderen gegen das Recht, Werke Zolas in deutscher Sprache herauszugeben, verpflichtete sich die K. W. M., die Vertragsgegner von allen Ansprüchen zu befreien, die jener andere wider sie erhebe.

Die Kläger behaupten, der Vertrieb der Übersetzungen durch den Beklagten sei unerlaubt und verlege ihr durch die Revidierte Werner Übereinkunft gewährleistetes Urheber- und Übersetzungsrecht. Sie verlangen mit der gegenwärtigen Klage 1. Unterlassung des Hervielfältigens und Verbreitens, 2. Herausgabe hergestellter Exem-

plare und der zur Herstellung dienenden Vorrichtungen zu Beschlagnahme und Vernichtung, 3. Feststellung der Schadensersatzpflicht und 4. Rechnungslegung.

Die Kläger unterlagen in allen drei Rechtszügen.

Aus den Gründen:

I. Der Urheberchutz, den die Kläger beanspruchen, regelt sich, weil ihn Franzosen im Deutschen Reiche begehren und beide Länder dem Berner Schutzverband angehören, nach der Revidierten Berner Übereinkunft (RebVernÜb.) vom 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965), die seit dem 9. September 1910 in Kraft steht, nebst dem Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 (RGBl. 1920 S. 137).

1. Frankreich ist, da Zolas Werke dort zum erstenmal in französischer Sprache veröffentlicht worden sind, ihr Ursprungsland (RebVernÜb. Art. 4 Abs. 3). Die Erben und Rechtsnachfolger des Urhebers genießen grundsätzlich im Deutschen Reiche während der ganzen Dauer des Urheberrechts am Originale das ausschließliche Recht, die Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten (RebVernÜb. Art. 8). Dieser Grundsatz gilt aber nur für solche Übersetzungen unbeschränkt, die nach seinem Inkrafttreten veröffentlicht werden. Für schon vorhandene Übersetzungen blieb, soweit keine Sonderabkommen darüber bestanden, jedem Verbandsstaat überlassen, die Anwendung zu regeln (RebVernÜb. Art. 18 Abs. 3). Im Deutschen Reich ist das durch die Verordnung vom 12. Juli 1910 (RGBl. S. 989) geschehen, deren § 1 Nr. 3 bestimmt:

War vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft eine Übersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Verbreitung und Aufführung dieser Übersetzung unberührt.

2. Die Übersetzungen, wider die sich die gegenwärtige Klage richtet, sind nach den — von den Klägern allerdings bestrittenen — Angaben des Beklagten schon lange vor dem Inkrafttreten der Revidierten Berner Übereinkunft, zum Teil bereits vor 1881 erschienen, alle jedenfalls vor 1900. G., der Verleger, der sie vervielfältigte und verbreitete, hatte seinen Sitz in Ofen-Pest und war ungarischer Staatsangehöriger; Ungarn aber gehört zum Berner Verband erst seit dem 26. Februar 1922. Dieser Umstände wegen untersucht das Berufungsgericht die Rechtslage vor der Geltungszeit der Revidierten Berner Übereinkunft und bemerkt, stufenweise die

Entwicklung rückwärts verfolgend, als maßgebliche Vorschriften folgende:

a) Für die Zeit vom 31. August 1907 bis zum 9. September 1910 galt die Übereinkunft des Deutschen Reichs mit Frankreich vom 8. April 1907 (RGBl. S. 419). Sie gab zwar den Urhebern der Vertragsländer grundsätzlich für die ganze Dauer des Urheberrechts auch das ausschließliche Übersetzungsrecht (Art. 2 § 1). Für Übersetzungen jedoch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft wurde die Regel von einer mit § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1910 gleichlautenden Vorschrift durchbrochen (Art. 3 Absf. 2).

b) Für die Zeit vom 9. Dezember 1897 bis zum 31. August 1907 galt die durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 geänderte Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 (RGBl. 1897 S. 759). In ihrer ursprünglichen Fassung hatte die Berner Übereinkunft (RGBl. 1887 S. 493) vom 5. Dezember 1887 bis zum 9. Dezember 1897 in Kraft gestanden.

c) Vom 6. November 1883 bis zum 5. Dezember 1887 galt die Literar-Konvention mit Frankreich vom 19. April 1883 (RGBl. S. 269).

Zutreffend legt das Berufungsurteil dar, daß die zu b und c erwähnten Zeitabschnitte unter einem beschränkten Übersetzungsschutz standen und daß bis zum 31. August 1907 (bis zum Inkrafttreten der Übereinkunft vom 8. April 1907) keine deutschen Übersetzungen vom Urheber oder Verleger der hier streitigen Werke erschienen waren. Die bis dahin nach den damaligen Vorschriften gewährte Möglichkeit, vom Übersetzungsschutz Gebrauch zu machen, war also vom Urheber und seinen Rechtsnachfolgern nicht ausgenutzt worden.

II. Somit war zu prüfen, ob auf die Übersetzung des Beklagten und seiner Rechtsvorgänger die Voraussetzungen des § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1910 (oder, was inhaltlich das gleiche ist, des Art. 3 Absf. 2 der Übereinkunft vom 8. April 1907) zutreffen, d. h. ob sie „erlaubterweise erschienen“ waren. Das Berufungsgericht bejaht dies ohne Rechtsirrtum.

1. Der Beklagte beruft sich den Klagensprüchen gegenüber auf den Vertrag vom 12. November 1916/1. Februar 1917, durch den er vom Verleger G. in Ofen-Pest dessen noch vorhandene Bestände

an Übersetzungen der streitigen fünfzehn Bolaschen Werke samt allen Rechten daran erworben habe. Die Kläger bestreiten, daß G. die vollen Übersetzrechte erlangt habe und also imstande gewesen sei, sie auf den Beklagten zu übertragen.

Hierzu bemerkt das Berufungsgericht: „Abgesehen von der Bestimmung des Art. V des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899 (RGBl. 1901 S. 131) ist schon angesichts der Tatsache, daß keinerlei Beanstandung durch die Übersetzer behauptet werden kann, wie nach den Erfahrungen des täglichen Lebens als feststehend anzunehmen, daß G. die Übersetzrechte ordnungsgemäß und vollständig erworben hat. Einen Beweis für das Gegenteil haben die Kläger weder angetreten noch erbracht.“ Der Vorberrichter hat deshalb, von G.'s vollem Rechts-erwerb ohnehin überzeugt, den Beweis des Beklagten, der sich auf das Zeugnis des G. berief, nicht erhoben.

Die Revision beanstandet diese Würdigung mit Unrecht.

Im vorliegenden Rechtsstreit kommt es darauf an, ob die Übersetzungen vor dem Inkrafttreten der Revidierten Berner Übereinkunft (1910) und bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens mit Frankreich von 1907 „erlaubterweise erschienen“ waren. Daß G. Übersetzungen aus den (bei ihm oder anderswo zu seiner Verfügung) lagernden Beständen in den Handel gebracht hat, bevor er den Vertrag von 1916/17 mit dem Beklagten abschloß, ist nicht bestritten. Wie das Berufungsurteil feststellt, liegt der Anfang solcher Verbreitung weit zurück. Im ersten Rechtszuge waren die Parteien darüber einig, die streitigen Übersetzungen seien vor 1907 sowohl in Deutschland wie in Österreich-Ungarn in einer größeren Anzahl vonervielfältigungsstücken verbreitet worden. Schon längst vor 1907 standen sie, was im Zusammenhang mit den übrigen Tatsachen ins Gewicht fällt, in den bekannten Verzeichnissen der Hinrichsschen Buchhandlung, die der Buchhändler als zuverlässige Auskunftsmittel über Neuererscheinungen benützt. Noch das landgerichtliche Urteil erwähnt ausdrücklich als unbestritten, die Übersetzungen seien in den Jahren 1880 bis 1897 in Ungarn, Österreich und Deutschland erschienen, d. h. vom Buchhandel durch öffentliches Angebot einer größeren Anzahl vonervielfältigungsrepliken an die Allgemeinheit herausgegeben worden. Im zweiten Rechtszuge haben die Kläger zwar „überhaupt bestritten, daß vor 1907 die streitigen

Übersetzungen, sei es in Österreich oder Deutschland, erschienen seien". Dies hatte jedoch nach ihrer eigenen Erläuterung nur den Sinn: die jetzt streitigen Übersetzungen seien inhaltlich von den früher vertriebenen sehr verschieden, und zwar in solchem Maße, daß die späteren als völlig andere Werke zu betrachten seien. Trotz dieses Bestreitens erhellt, daß die Verbreitung von Übersetzungen der fünfzehn Zola'schen Romane, um die es sich hier handelt, durch G. — wenigstens für einen Teil jener Werke — jahrzehnteweit in die Vergangenheit reicht, daß auch zur Zeit des Vertrages von 1916/17 schon eine beträchtliche Anzahl von Jahren seit dem Anfang solcher Verbreitung verfloßen war. Unter solchen Umständen verletzte das Berufungsgericht weder den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO.) noch die Rechtsregeln der Behauptungs- und Beweispflicht, wenn es so, wie geschehen, ohne Erhebung des vom Beklagten angetretenen Zeugenbeweises, zu der Überzeugung gelangte: es besteht kein Anhalt dafür, daß G. die Übersetzungen verbreitet habe, ohne durch Vereinbarung mit den Übersetzern dazu befugt zu sein. Wenn — wie aus den Parteivorträgen zu folgern — die Übersetzer dergleichen Verbreitung gebuldet, wenn sie sich jahre- und jahrzehntelang ohne Widerspruch, durch schlüssiges Verhalten damit einverstanden gezeigt haben, dann ist erfahrungsmäßig zu schließen, G. habe die Übersetzungen berechtigterweise verbreitet, also „die Übersetzungsrechte ordnungsgemäß und vollständig erworben". Ohne Verstoß gegen die anerkannten Beweislastregeln konnte das Berufungsgericht bei derartigen Streitlage den Klägern zumuten, sich nicht mit bloßem Leugnen zu begnügen, sondern auf die vorerst durch hohe Wahrscheinlichkeit unterstützte Sachdarstellung des Beklagten mit genaueren Einzelheiten zu erwidern, auch dafür gegebenenfalls Gegenbeweis anzubieten. Im gleichen Umfange, wie G. selbst Befugnisse besaß, übertrug er dann durch Vertrag von 1916/17 „alle Rechte, die er an den Werken hatte", auf den jetzigen Beklagten. Das Berufungsgericht weist dafür unterstützend auf Art. V (Abs. 1) des Übereinkommens mit Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899 hin, der den Übergang der Rechte vom Urheber auf dessen Rechtsnachfolger einschließlich der Verleger erwähnt.

2. Sowohl § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1910 wie Art. 3 Abs. 2 der Übereinkunft vom 8. April 1907 verlangt, daß eine Übersetzung (vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft) „er-

taubterweise ganz oder zum Teil erschienen" sei; und zwar bedarf es (wie aus Art. 18 RevBernÜb. folgt) des Erscheinens im Deutschen Reiche.

Das Erscheinen der Übersetzungen im Deutschen Reiche wird vom Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt: „Hiernach ist davon auszugehen, daß die . . . Übersetzungen in einer größeren Anzahl von Vervielfältigungsstücken vom G.schen Verlag in Ofen-Pest aus in Ungarn und Osterreich, und von einer Ausfolgestelle, nämlich dem R.schen Verlag in Leipzig, also nicht bloß von Sortimentern, auch in Deutschland der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und an sie abgegeben worden sind. Daraus folgt, daß die Übersetzungen vor 1907 in Ungarn, Osterreich und Deutschland erschienen sind. Daß sie auch in Deutschland erschienen waren, ergibt sich aus der Tatsache, daß sie nicht bloß vom Verlag in Ofen-Pest aus durch deutsche Sortimenter in den Handel kamen und an deutsche Leser verkauft wurden . . ., sondern von einer Ausfolgestelle in Leipzig (R.scher Verlag) an den deutschen Buchhandel und Leser herausgegeben wurden . . .; und zwar handelte es sich nicht nur um eine rein förmliche Ausfolgung einiger weniger Stücke.“

Diese Feststellung, daß die Übersetzungen „im Deutschen Reich erschienen sind“, beruht nicht auf Rechtsirrtum. Die Grundlagen, aus denen sie gewonnen ist, entsprechen dem Gesetz und seiner zutreffenden ständigen Auslegung. Was die Revision dawider vorbringt, ist in keinem wesentlichen Punkte stichhaltig. Die Bezeichnung der R.schen Kommissionsbuchhandlung in Leipzig als „Verlag“ trifft allerdings nicht zu. Diese kleine Ungenauigkeit bleibt aber ohne Einfluß auf die rechtliche Würdigung der erheblichen Tatsachen. Denn das Oberlandesgericht geht nicht davon aus, daß R. beim Vertriebe der streitigen Zola-Übersetzungen in Deutschland als Verleger im buchhändlerischen Sinne tätig geworden sei, sondern erwähnt ausdrücklich und wiederholt die Rolle als „Ausfolgestelle“ für den deutschen Buchhandel; der Zusammenhang zeigt deutlich die Kommissionsstätigkeit für den Ofen-Pester Verleger G. Auch sonst vermag die Revision keinen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze nachzuweisen.

a) Sie bemängelt, daß das Berufungsgericht an den Begriff des „Erscheinens im Deutschen Reiche“ zu geringe Anforderungen stelle. Weder nach dem üblichen Sprachgebrauch noch nach dem Zwecke des Gesetzes könne es zum „Erscheinen“ ausreichen, daß der

ausländische Verleger durch Vermittlung eines deutschen Kommissionärs die Sortimentbuchhändler des Deutschen Reichs beliefere. Auf solche Weise würde dem Ausländer, der im übrigen weder die Vorteile des deutschen Gesetzes noch der Revidierten Berner Übereinkunft genieße, eine Vergünstigung zugewendet, die mit Sinn und ausdrücklichem Inhalt des Gesetzes (insbes. § 55 LitUrhG.) nicht in Einklang stehe.

Hieran ist zwar richtig, daß der Schriftwertschutz grundsätzlich nur dem Reichsangehörigen vollkommen zuteil wird (LitUrhG. § 54). Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt ihn jedoch ebenfalls für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tag im Auslande hat erscheinen lassen (§ 55 Abs. 1 Satz 1). Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Übersetzung erscheinen läßt; die Übersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk (§ 55 Abs. 2). Ausnahmen von dieser regelmäßigen Begrenzung des Schriftwertschutzes (LitUrhG. §§ 54, 55) ergeben sich aus zwischenstaatlichen Verträgen. Solche Verträge des Deutschen Reiches bestanden in den Zeiträumen, auf die es hier ankommt, nicht bloß mit Frankreich (Berner Übereinkunft, später Revidierte Berner Übereinkunft, daneben Übereinkunft von 1883, später von 1907), sondern auch mit Osterreich-Ungarn (1899), das dem Berner Schutzverbande nicht angehörte. Die Verordnung vom 12. Juli 1910 wiederum war dazu bestimmt, die Anwendung der Revidierten Berner Übereinkunft ergänzend zu befördern. Deshalb ist unbedenklich der Begriff des „Erscheinens“ (im Inlande) in der Verordnung von 1910 und in der Übereinkunft von 1907 ebenso auszulegen wie im § 55 LitUrhG. Den Ausdruck „Erscheinen“ verwendet auch der Buchverkehr in verschiedenem Sinne. Wenn z. B. gefragt wird, wo ein Buch erschienen ist, mag das oft auf den Ort bezogen werden, an dem sich der Verlag befindet. Wer dagegen nachforscht, ob ein angekündigtes Werk erschienen sei, der verlangt in der Regel zu wissen, ob es für die Kreise, in denen Nachfrage herrscht, auf dem üblichen Buchhandelswege zu erlangen ist. Der Sprachgebrauch der erwähnten Gesetzesvorschriften bestimmt sich durch deren ersichtlichen Zweck, den rechtlichen verkehrsmäßigen Bestzustand auf dem Büchermarkt zu sichern. Das Erscheinen eines Schriftwerks im Inlande setzt danach voraus, daß im Deutschen Reich ein

geschäftlicher Mittelpunkt der Verbreitung geschaffen und zu diesem Zweck auch benutzt worden sei. Dieser Mittelpunkt braucht kein inländischer Verlag, es kann auch ein Kommissionär sein (Pohler UrhR. (1907) S. 397 Nr. VI; Allfeld LitUrhR. (2. Aufl. 1928) S. 379 Anm. 4 zu § 55; Riezler in Ehrenbergs Handb. d. gef. Handelsrechts V 2 (1915) S. 107ffg.). Bloße Scheinmaßnahmen, die sich nur als Verbreitung in das Inland hinein und nicht als Vertrieb vom Inland aus erweisen, genügen freilich nicht. Nötig und ausreichend ist, daß vom Vertriebsmittelpunkt aus eine Mehrzahl von Vervielfältigungsstücken des Schriftwerks tatsächlich an die Allgemeinheit öffentlich angeboten wird; und zwar eine Mehrzahl solcher Stücke, die auch wirklich zur Veräußerung an die Leservelt bestimmt sind. (Willy Hoffmann Verlagsrecht (1925) S. 41 Anm. 6d zu § 2 VerlagsG. und in JW. 1925 S. 2460/1). Diesen Anforderungen genügt der vom Oberlandesgericht festgestellte Tatbestand. Aus ihm erhellt, daß die Übersetzungen, die G. verbreitete, aus dem Persönlichkeitskreise ihrer Urheber herausgetreten waren und daß in Leipzig für sie ein Vertriebsmittelpunkt geschaffen war. Deutsche Sortimentler bestellten also nicht (wie die Revision meint) beim Ofen-Becker Verlag, der den Auftrag dann erst nach Leipzig geleitet hätte, sondern in der (wie gerichtsbekannt) üblichen Weise unmittelbar beim Leipziger Kommissionär, der das Bestellte dann aus seinem Lagervorrat lieferte.

Der von der Revision erhobene Vorwurf, das Oberlandesgericht habe den Begriff des Erscheinens (im Inlande) verkannt, gegen § 55 LitUrhG. und gegen Sätze der Revidierten Berner Übereinkunft verstoßen, trifft nicht zu (RGZ. Bd. 111 S. 14—22).

b) Eine weitere Revisionsrüge geht dahin: Das Berufungsgericht habe rechtsirrig angenommen, die von G. nach 1907 vertriebenen Übersetzungen Zola'scher Werke seien mit den vor 1907 vertriebenen wesensgleich. In Wahrheit handle es sich (nach der Behauptung der Kläger) um zwei sehr verschiedene Werke (genauer: Gruppen von Werken), von denen — im Vergleich zum Original — das frühere sehr eingreifend, das spätere weniger verstümmelt sei. Bei so großer Verschiedenheit könne man nicht von „Übersetzungen“ wie von einem einheitlichen, gleichartigen Werke sprechen; man könne nicht sagen, die in neuerer Zeit (nach 1907) in Verkehr gebrachten Übersetzungen seien wesensgleich mit denen aus älterer Zeit (vor 1907). Hieraus

folge, daß die nach 1907 erschienenen Werke, weil völlig verschieden von den älteren, nicht bereits vor 1907 erschienen sein könnten. Das Oberlandesgericht hätte diese Behauptung prüfen, allenfalls durch Fragen Klarheit schaffen und über die Verschiedenheit der jüngeren Übersetzungen von den älteren Beweis erheben müssen.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Doch hängt sie enger mit der Frage zusammen, ob die umstrittenen Übersetzungen vor dem Inkrafttreten der Revidierten Berner Übereinkunft — und der Übereinkunft von 1907 — „erlaubterweise“ erschienen sind (nachstehend zu 3).

3. Die Kläger entgegnen dem Beklagten, die streitigen Übersetzungen gehörten schon darum nicht unter die erlaubten, weil sie verstümmelt seien und somit das persönliche Urheberrecht des Verfassers verletzten; und zwar sei in den älteren Übersetzungen das Original ärger verstümmelt als in den jüngeren.

a) Das Berufungsgericht erklärt dieses Vorbringen aus förmlichen und sachlichen Gründen für unbeachtlich. (Zunächst werden die förmlichen Gründe geprüft. Namentlich wird dargelegt, das neu Vorgebrachte sei mit Recht als aus grober Nachlässigkeit verspätet — § 529 Abs. 2 ZPO. — zurückgewiesen worden.)

b) In der Revisionsbegründung wird als Sinn der zurückgewiesenen Behauptung angegeben: Die sämtlichen fünfzehn Romane seien durch die Übersetzung in der ersten Ausgabe durchweg (die Revision sagt „passim“) derart gekürzt worden, daß der Umfang jedes einzelnen gegenüber dem Original ganz wesentlich verringert worden sei. Daraus, meint sie, müsse schon allgemein (Beweis der Wahrheit vorausgesetzt) gefolgert werden, das Erscheinen solcher Übersetzungen sei unerlaubt gewesen. Genauere Angabe der Abweichungen vom Original — aus 15 zum Teil umfangreichen Romanbänden — könne man billigerweise nicht verlangen; die Revision spricht von „ungenügender Vorstellung des Gerichts über die vor Aufstellung der einschlägigen Behauptung erforderlich gewesene Tätigkeit“ und rügt, daß die allenfalls nötige richterliche Frage unterblieben sei. Auch diese Rüge ist ungerechtfertigt.

aa) Das Berufungsgericht hat die Behauptung, daß durch die Übersetzungen das Original verstümmelt werde, (trotz der Zurückweisung nach ZPO. § 529 Abs. 2) auch sachlich geprüft, aber so wie sie aufgestellt ist, mit Recht als unzulänglich angesehen. Es hat

keineswegs veräußert, zu fragen. Denn seine Gründe sagen ausdrücklich: „Die Kläger können gar nicht angeben, welche Verstümmelungen überhaupt in Frage stehen. Sie stellen nur ganz allgemein diese Behauptung auf und vermochten auf Befragen nur anzugeben, daß die ersten Auflagen stärker verstümmelt gewesen seien, während dies bei den neueren Ausgaben in weniger hohem Grade der Fall sei. Sie bemerkten noch, daß die Bücher der ersten Auflagen viel dünner waren, wollen also anscheinend angeben, daß Weglassungen erfolgt seien. Ein solcher Schluß kann aber aus dem geringeren Umfang einzelner Druckstücke nicht ohne weiteres gezogen werden; auch die Art des Satzes wie auch die Dike des verwendeten Papiers kann den Umfang eines Buches wesentlich verändern. Die Kläger vermögen ebensowenig anzugeben, auf welche einzelnen Werke sich die Bemängelung beziehen soll.“

Die grundsätzliche Behandlung, welche das Berufungsgericht den Angaben der Kläger angedeihen läßt, ist zutreffend. Mit Recht geht es davon aus, daß in Streitpunkten wie den vorliegenden ganz allgemein gehaltene formelhafte Behauptungen, die zur Not auch ein Lesensunkundiger aufstellen könnte, nicht ausreichen. Für die Verstümmelung des Originals durch die Übersetzungen, und zwar unterschiedlich in älteren und jüngeren Ausgaben, hätte es der Beispiele bedurft, die dem Gericht genauere sachliche Prüfung ermöglichten. Wie dem Gericht aus derartiger Prüfung unter Umständen mühsame Einzelarbeit erwächst, so liegt es der Partei und ihren Sachwaltern ob, die entsprechende Mühe auf die Vorbereitung des Stoffes zu verwenden, der dem Gericht die Unterlagen verschaffen soll. Verwahrung gegen „ungenügende Vorstellung des Gerichts über erforderlich gewesene Tätigkeit“ wäre fehl am Orte. Die des anschaulichen Inhalts entbehrende Allgemeinheit der von den Klägern und ihrer Streithelferin aufgestellten Behauptungen läßt auch außer acht, daß jedes Schriftwerk ein Gebilde für sich ist, also hier jedes folgende Werk im Verhältnis zu seiner Übersetzung gesondert betrachtet und gewürdigt werden müßte. Das vorgelegte hinrichsische Verzeichnis ergibt überdies bei den fünfzehn streitigen Werken nicht ausnahmslos denselben Übersetzer: beim „Totschläger“ ist W. König als solcher aufgeführt, bei den übrigen Werken allerdings überall A. Schwarz. Jedenfalls geht es nicht an, in Pausch und Bogen von einer Übersetzungsreihe wie von einer Gattungsware zu sprechen und

mit Bezug auf sie allgemeine Behauptungen vorzubringen, die notwendig nur nach der Beschaffenheit des einzelnen Stückes und seiner Besonderheit aufgestellt werden können, diese Sonderart aber auch kenntlich machen müßten. Was den Behauptungen an Genauigkeit fehlt, wird dadurch, daß für sie ein Beweis (sachverständiger Zeuge) angeboten wird, nicht ausgeglichen. Denn zuvor muß geprüft werden, ob die Angaben selbst schlüssig sind. Das Oberlandesgericht hat dies ohne Vorstoß gegen Rechtsregeln verneint. Es ist auf Grund des Sachvortrags, und zwar nach Ausübung des Fragerichts, zu der Überzeugung gekommen: Die Kläger behaupten „Verstümmelung“ der Romane Zolas durch die umstrittenen Übersetzungen lediglich nach äußerlichen Anzeichen, die den Schluß auf Verschlechterung von Gedankengehalt und Ausdrucksform nicht rechtfertigen; sachlich beweisende Merkmale, aus denen solche Beeinträchtigung zu folgern wäre, vermögen sie nicht anzugeben. Dafür, daß etwa zwischen älteren und jüngeren Übersetzungen oder Übersetzungsausgaben ein durchgreifender Unterschied obwalte, der eine Wesensungleichheit begründen könnte (vor 1907 eingreifendere Veränderungen als später), fehlt deshalb vollends jeder Anhalt. Das Berufungsgericht hat bei allem dem weder die Pflicht zur aufklärenden Frage (§ 139 ZPO.) verletzt noch gegen die Regeln der Behauptungs- und Beweislast oder gegen andere Grundsätze sachlichen Rechts verstoßen.

bb) Nimmt also das Berufungsgericht begründeterweise an, für die Verstümmelung Zolascher Werke durch die umstrittenen Übersetzungen sei nichts Ausreichendes vorgebracht, so braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob Verstümmelung, wenn erwiesen, die Übersetzung notwendig zu einer unerlaubten gemacht hätte. Namentlich ist es entbehrlich, die Gegenausführungen des Beklagten zu erörtern, wonach etwa geschehene Verstümmelung der Originale durch kürzende oder mangelhafte Übersetzung nur das Persönlichkeitsrecht des Verfassers berührt hätte, ohne jedoch urheberrechtlichen Ansprüchen Grundlage oder Handhabe zu bieten. Das Berufungsgericht sieht demnach mit Recht als dargetan an, die Übersetzungen seien vor dem Inkrafttreten der Revidierten Berner Übereinkunft in Deutschland erlaubterweise erschienen.

4. Die Ausführung des Berufungsurteils, daß, soweit die Klage auf unerlaubte Handlung gestützt werde, weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Beklagten oder seines Rechtsvorgängers erwiesen

sei, läßt ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Doch bedarf dies keiner näheren Darlegung, weil keine widerrechtliche Verletzung des Urheberrechts der Kläger vorliegt, also dem erhobenen Klagenanspruch eine wesentliche Voraussetzung mangelt.